

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Wassersportclub Idafeln“ und hat seinen Sitz in Idafeln.

Er ist rechtskräftig durch den Eintrag ins Vereinsregister und führt sodann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Leer, im Landessportbund Niedersachsen und im Deutschen Wasserski & Wakeboardverband (DWWV).

Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Vereinsziele**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Betrieb der Wasserskianlage am Idasee.
- b) Nachwuchsarbeit, beziehungsweise Förderung des Nachwuchses durch Hilfe eines öffentlichen Betriebes.
- c) Vermittlung von Wettkämpfen an die Aktiven
- d) Sportliche Einführung und Fortbildung durch Trainings- und Wettkampfveranstaltungen

- e) Kontaktpflege zu Vereinen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen
- f) Förderung der wassersportlichen Nutzung des Idasees.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Für die Anmeldung eines Minderjährigen ist die Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so stehen dem Betroffenen binnen 30 Tagen die schriftliche Berufung und die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Haftungsanspruch gegenüber dem Verein aus Unfällen, die durch Ausübung der den Vereinszielen dienenden Aktivitäten entstehen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) ausgesprochen werden, wenn

- a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) das Mitglied gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung und insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- c) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragzahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach einem Monat nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied an den Vorstand gestellt werden.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, in der es Gelegenheit hat, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht der Beschwerde. Diese Beschwerde wird der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zum endgültigen Beschluss eingereicht. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Mitglieder erkennen sodann die Beitragsordnung an.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht z. B. aus dem Jugendwart, dem Trainingswart usw.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmänner in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Amts dauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl findet im Wechsel jedes Jahr statt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden erstmals auf 2 Jahre, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden auf 3 Jahre gewählt, um dann auf weitere 2 Jahre gewählt zu werden. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder der Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich danach verlangen.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) unter der Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor abhalten einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines Jahres durchzuführen.  
Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl des Kassenprüfers

4. der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr, welche in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten wird,
6. die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigen Mitglieder der Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Übermittlung (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Solche  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr zu.
- b) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können bei der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. In Ausnahmefällen können Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr ein Amt kommissarisch verwalten.

### **§ 14 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgesetzt.

### **§ 15 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 16 Finanzverwaltung**

Die Finanzgeschäfte werden durch den Kassenwart abgewickelt. Er handelt dabei selbstständig, jedoch im Auftrag des Vorstandes.

Einzelausgaben bis zu einem Drittel des vorjährigen Beitragsaufkommens können vom Vorstand allein, Einzelausgaben darüber hinaus durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Prüfung der Kasse und der Finanzgeschäfte werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren sowie zwei Stellvertreter auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostrhauderfehn, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Sport zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ostrhauderfehn, den 08.04.2019

